OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304057/6/Bm/Rd

Datum:
Linz, 23. Dezember 2025

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die auf die Strafhöhe beschränkte Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. September 2025, GZ: BHGM/925070045573/25, wegen Übertretungen nach dem Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die zu den Fakten 1 und 2 verhängten Geldstrafen auf jeweils 1.600 Euro (insgesamt 3.200 Euro) und die hierzu verhängten Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 32 Stunden (insgesamt 64 Stunden) herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit insgesamt 320 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen) bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. September 2025, GZ: BHGM/925070045573/25, wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 und 2 jeweils eine Geldstrafe von 1.840 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 87 Abs. 3 BauV verhängt.

Nachstehende Tatvorwürfe wurden dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 10.04.2025
Ort: [...]

Sie haben als Verantwortlicher der Firma C__ in [...] zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt auf der Baustelle Dachsanierung (Tourismusinformation) in der [...] durch den Arbeitsinspektor festgestellt wurde, dass vom Arbeitnehmer D__ (geb. tt.mm.jjjj) Arbeiten auf einem Dach - Dachneigung mehr als 20 Grad, bei einer Absturzhöhe von ca. 7 m durchgeführt wurden, obwohl keine geeigneten Schutzeinrichtungen vorhanden waren, welche den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindert hätten, wie insbesondere Dachfanggerüste (§ 88 Bauarbeiterschutzverordnung - BauV; BGBl. Nr. 340/1994). Der Arbeitnehmer war auch nicht sicher angeseilt.
Gemäß § 87 Abs 3 BauV müssen aber bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20 ° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sein, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern, wie insbesondere Dachfanggerüste (§ 88 BauV).

2. Datum/Zeit: 10.04.2025
Ort: [...]

Sie haben als Verantwortlicher der Firma C__ in [...] zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt auf der Baustelle Dachsanierung (Tourismusinformation) in der [...] durch den Arbeitsinspektor festgestellt wurde, dass vom Arbeitnehmer E__ (geb. tt.mm.jjjj) Arbeiten auf einem Dach - Dachneigung mehr als 20 Grad, bei einer Absturzhöhe von ca. 7 m durchgeführt wurden, obwohl keine geeigneten Schutzeinrichtungen vorhanden waren, welche den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindert hätten, wie insbesondere Dachfanggerüste (§ 88 Bauarbeiterschutzverordnung - BauV; BGBl. Nr. 340/1994). Der Arbeitnehmer war auch nicht sicher angeseilt.
Gemäß § 87 Abs 3 BauV müssen aber bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20 ° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m geeignete Schutzeinrichtungen

vorhanden sein, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern, wie insbesondere Dachfanggerüste (§ 88 BauV)."

2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht und darin die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen je Faktum auf 500 Euro, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, beantragt. Begründend wurde auf die Ablegung eines vollumfassenden Geständnisses verwiesen. Weiters sei es richtig, dass über den Beschwerdeführer vor Jahren eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe verhängt wurde, welche jedoch einige Jahre zurückliege. Es wäre gegenständlich von einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro auszugehen gewesen. Die belangte Behörde habe jedoch die Jahre zurückliegende Verwaltungsvorstrafe als erschwerend gewertet. Mit einer Strafe von je 500 Euro pro Vergehen hätte das Auslangen gefunden werden können und hätte diese Strafbemessung dem Unrechtsgehalt der begangenen strafbaren Handlungen entsprochen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde hat die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.1. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich mit Schreiben vom 19. November 2025 dahingehend, dass seitens der belangten Behörde bereits eine Reduktion der Strafhöhe im Ausmaß von 20 % gegenüber dem beantragten Strafausmaß der Arbeitsinspektion erfolgt sei. Dies erscheine aus der Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes als tat- und schuldangemessen, allerdings würde diese Einschätzung letztlich nicht bei der Arbeitsinspektion liegen.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. November 2025 wurde der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer um nachweisliche Bekanntgabe seiner persönlichen Verhältnisse ersucht sowie um Mitteilung gebeten, ob der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung noch aufrechterhalten wird. Mit Eingabe vom 16. Dezember 2025 wurde dem erkennenden Verwaltungsgericht der ausdrückliche Verzicht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung bekanntgegeben; Angaben zu den persönlichen Verhältnissen wurden jedoch nicht gemacht.

3.2. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Aufgrund des ausdrücklichen Verhandlungsverzichts des Beschwerdeführers konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

4. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

4.1. Da gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und war auf die Tatvorwürfe dem Grunde nach nicht einzugehen.

4.2.1. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

4.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.2.3. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Mangels Sorgetragung, dass geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sind bzw. dass sich die Arbeitnehmer bei der doch erheblichen Absturzhöhe anseilen, war von einem massiven Gefährdungspotenzial auszugehen und waren dadurch zwei Arbeitnehmer einer erheblichen Gefährdung des Lebens und der Gesundheit ausgesetzt, sodass das Rechtsgut intensiv beeinträchtigt wurde.

4.2.4. Von der belangten Behörde wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 und 2 Geldstrafen von jeweils 1.840 Euro bei einem Strafrahmen von 333 Euro bis 16.659 Euro verhängt. Aufgrund einer einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkung aus dem Jahr 2021 war von einem Wiederholungsfall auszugehen und kam daher der erhöhte Strafrahmen zum Tragen. Die belangte Behörde ist mangels Angaben des Beschwerdeführers zu seinen persönlichen Verhältnissen von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Seitens des erkennenden Verwaltungsgerichts wurde der Beschwerdeführer anlässlich des Beschwerdeverfahrens um Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen ersucht, ansonsten von einem monatlichen Nettoeinkommen von 4.000 Euro, einem Vermögen von 100.000 Euro und vom Nichtvorliegen von Sorgepflichten bei der nunmehr zu erfolgenden Strafbemessung ausgegangen wird. Dieser Schätzung wurde seitens des Beschwerdeführers nichts Gegenteiliges entgegengehalten. Strafmildernd wurde seitens der belangten Behörde das vollumfängliche Geständnis, straferschwerend das Vorliegen von einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen gewertet. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit war dem Beschwerdeführer nicht mehr zugute zu halten.

4.2.5. Grundsätzlich bedürfen Verwaltungsübertretungen nach dem ASchG, insbesondere aufgrund des nicht unerheblichen Unrechtsgehaltes der Tat, im Hinblick auf den general- und spezialpräventiven Aspekt einer strengen Ahndung. Immerhin waren zwei Arbeitnehmer massiv einer Gefährdung ausgesetzt.

Seitens des Beschwerdeführers wurde in der Beschwerde darauf verwiesen, dass es ihm zwar bewusst sei, dass über ihn eine einschlägige Verwaltungsstrafe verhängt worden sei, jedoch dies schon einige Jahre zurückliegen würde und entgegen der Ansicht der belangten Behörde von einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro auszugehen gewesen wäre.

Hierzu ist festzuhalten, dass über den Beschwerdeführer im Jahr 2021 (konkret mit 12. Oktober 2021) eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung nach dem ASchG - und für den gegenständlichen Fall somit als einschlägig zu werten - verhängt wurde. Der Zeitpunkt der Tilgung der einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkung tritt mit 12. Oktober 2026 ein, was zur Folge hat, dass ein Wiederholungsfall vorliegt und die Behörde daher zu Recht den erhöhten Strafrahmen bei der Strafbemessung für die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen herangezogen hat. Jedoch wurde dieser Umstand von der belangten Behörde zu Unrecht nochmals als straferschwerend gewertet und wurde dadurch gegen das Doppelverwertungsverbot verstoßen.

Der Wegfall des Erschwerungsgrundes hatte bei der nunmehrigen Strafbemessung seitens des erkennenden Verwaltungsgerichts entsprechend Berücksichtigung zu finden. Die auf das nunmehrige Ausmaß herabgesetzten Geldstrafen erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der eben getätigten Aus-

führungen gerade noch tat- und schuldangemessen und geeignet, den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Vom Beschwerdeführer wurden keinerlei Angaben zum im Unternehmen installierten Kontrollsystem dargetan und aufgrund der doch erheblichen Absturzhöhe war eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafen - zumal seitens der belangten Behörde bereits die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafhöhe von jeweils 2.300 Euro aufgrund der Wertung des reumütigen Geständnisses unterschritten wurde - jedoch nicht begründbar und nicht gerechtfertigt.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend den nunmehr verhängten Geldstrafen anzupassen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Es wurden daher die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier